

Kein RV-Waisenrenteanspruch eines Behinderten über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus (§ 48 Abs. 4 Nr. 2b SGB VI = § 67 Abs. 3 Nr. 2c SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2001 - L 4 RJ 76/01 -

(Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorgenannte LSG-Urteil ist mit BSG-Beschluss vom 20.6.2002 - B 13 RJ 13/02 B - HVBG-INFO 2002, 3159-3160, - verworfen worden.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10.12.2001

- L 4 RJ 76/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Die Regelung des § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst b SGB 6, wonach in der gesetzlichen Rentenversicherung der Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht, verstößt auch in Ansehung der Regelungen des § 23 Abs 1 iVm § 61 Abs 2 S 3 BeamtVG nicht gegen Art 3 Abs 1 GG.

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2001 - L 4 RJ 76/01 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Vollwaisenrente; streitig ist die Gewährung von Vollwaisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise hinaus.

Der am 12. September 1967 geborene Kläger ist an einer schizophrenen Psychose erkrankt. Für ihn ist für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge einschließlich der Wohnungsangelegenheiten sein Bruder R..... gemäß Bestellsurkunde des Amtsgerichts W..... vom 01. September 1999 als Betreuer bestellt.

Am 11. März 2000 verstarb der am 11. Dezember 1926 geborene Vater und am 20. März 2000 die am 16. Juni 1927 geborene Mutter des Klägers. Die Mutter des Klägers hatte gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Gewährung von Altersrente.

Am 10. April 2000 beantragte der Kläger die Gewährung von Waisenrente aus der Versicherung seiner Mutter.

Mit Bescheid vom 03. Mai 2000 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung von Waisenrente aus der Versicherung seiner Mutter. Im Zeitpunkt des Todes seiner Mutter habe er bereits das 32. Lebensjahr vollendet gehabt. Dagegen erhob der Kläger mit der Begründung Widerspruch, schon vor dem 18. Lebensjahr wegen geistiger und seelischer Behinderung außerstande gewesen zu sein, sich selbst zu unterhalten.

Die bei ihm im Jahre 1986 diagnostizierte schizophrene Psychose habe bereits vor 1986 mit Verhaltens- und Wesensveränderungen begonnen. Ab dem 16. Lebensjahr sei er bei Alkohol- und Drogenkonsum zusehends autistischer geworden. Die Beschränkung der Gewährung von Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach Maßgabe der gesetzlichen Rentenversicherung stelle für ihn gegenüber den Waisen von Beamten eine Ungleichbehandlung dar. Bei Waisen von Beamten werde das Waisengeld über das

27. Lebensjahr hinaus bezahlt, wenn sich die Waise aus geistigen und seelischen Gründen nicht selbst unterhalten könne. Auch nach den Regelungen des bürgerlichen Unterhaltsrechtes hätten bei schwerstbehinderten Kindern die Eltern eine lebenslange Unterhaltspflicht. Mit Widerspruchsbescheid vom 08. September 2000 wies die Widerspruchsstelle bei der Beklagten den Widerspruch zurück.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 06. Oktober 2000 Klage erhoben.

Zur Begründung hat er seine im Vorverfahren geäußerte Rechtsauffassung wiederholt.

Die Beklagte hat die angefochtenen Entscheidungen verteidigt.

Mit Gerichtsbescheid vom 25. April 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung von Waisenrente. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor. Es sei mit dem Grundgesetz vereinbar, dass Waisen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten können, Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten.

Gegen diesen, am 02. Mai 2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 31. Mai 2001 Berufung eingelegt.

Zur Begründung wiederholt er seine Rechtsauffassung und vertritt die Ansicht, da die Waisenrente elterliche Unterhaltsleistungen ersetzen solle müsse auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung kranken Kindern, die auch nach der Vollendung des 27. Lebensjahres kein eigenes Einkommen erzielen können, wie im Beamtenrecht durch die Gewährung von Rentenleistungen geholfen werden. Der Verweis auf die lediglich nachrangige Sozialhilfestelle für ihn im Vergleich zu Beamtenwaisen eine Ungleichbehandlung dar und sei demütigend.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom
25. April 2001 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung
des Bescheides vom 03. Mai 2000 in Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 08. September 2000 zu verurteilen, ihm auf
seinen Antrag vom 10. April 2000 hin Vollwaisenrente in
gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Entscheidungen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Be-
richterstatter als Einzelrichter durch Urteil ohne mündliche
Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der Einzelheiten im Übrigen wird auf den Inhalt der
Gerichtsakten sowie der beigezogenen und zum Verfahrensgegen-
stand gemachten Rentenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte durch den Berichterstatter als Einzelrichter durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (vgl. § 124 Abs. 2, § 153 Abs. 1 sowie § 155 Abs. 3 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufung ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat im Ergebnis die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide die Gewährung von Waisenrente in gesetzlicher Höhe verlangen (vgl. § 48 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI). Der am 12. September 1967 geborene Kläger hatte im Zeitpunkt des Todes seiner Eltern im März 2000 das 32. Lebensjahres bereits vollendet und damit die für den Waisenrentenanspruch körperlich, geistig oder seelisch Behinderter, die außerstande sind sich selbst zu unterhalten, maßgebende Altersbegrenzung von 27 Jahren überschritten (vgl. § 48 Abs. 4 Nr. 2b SGB VI). Die mit der Altersbegrenzung von 27 Jahren durch das SGB VI erfolgte Angleichung an die Regelungen des Beamtenversorgungsrechts kann nicht im Wege der Gesetzesauslegung über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus erstreckt werden. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 SGB VI liegen in der Person des Klägers nicht vor. Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 Nr. 2a SGB VI. Der grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzte Waisenrentenanspruch ist nicht wegen einer Ausbildung oder einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus zu erstrecken, sondern wegen einer Behinderung, aufgrund derer der Kläger sich nicht selbst unterhalten kann. Die zeitliche Begrenzung des Waisenrentenanspruchs auch für solche Waisen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auf die Vollendung des 27. Lebensjahres ist nicht verfassungswidrig. Die

maßgebliche Altersbegrenzung von 27 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung verstößt auch in Ansehung der Regelung des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) - wonach das Waisengeld über das 27. Lebensjahr hinaus unter anderem dann gewährt wird, wenn die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat - nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, das Waisen, die sich infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können, Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten (vgl. Bundesverfassungsgericht - BverfG -, Beschluss vom 18. Juni 1975, Az.: 1 BvL 4/74). Die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung soll nicht die durch den Tod der Eltern eingetretene Beeinträchtigung individuell ausgleichen. Sinn und Zweck dieser Sozialleistung ist es vielmehr, den typischen Bedarf zu decken, der durch den Ausfall der elterlichen Unterhaltsleistungen entsteht. Dabei konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass ein solcher Bedarf mit einem bestimmten Lebensjahr endet. Da Waisen, die körperlich, geistig oder seelisch so schwer behindert sind, dass sie bei Vollendung des 27. Lebensjahres sich nicht selbst zu unterhalten vermögen, gemessen an der Zahl aller Waisen nicht den typischen Fall bilden, durfte der Gesetzgeber im Rahmen der Sozialversicherung diese Gruppe außer Acht lassen, besonders weil für sie andere staatliche Hilfen zur Verfügung stehen. Neben den allgemeinen Leistungen der Sozialhilfe sieht das Bundessozialhilfegesetz speziell für Behinderte die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege vor. Darüber hinaus werden durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden, sowie Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit Leistung erbringen, in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers, wenn er einer eigenständigen sozialen Sicherung der Behinderten und den Leistun-

gen der Sozialhilfe den Vorzug gibt vor einem weiteren Ausbau abgeleiteter Ansprüche aus der Sozialversicherung in Gestalt des Wegfalls der Altersgrenze bei der Waisenrente (vgl. BverfG, Beschluss vom 18. Juni 1975). Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip wird auch nicht dadurch verletzt, dass anders als in der Sozialversicherung behinderte Waisen in der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung Waisengeld ohne Altersgrenze erhalten können. Die verschiedene Behandlung der Waisen eines Sozialversicherten und eines Beamten ist verfassungsrechtlich hinzunehmen. Beide Regelungen sind wegen der besonderen Zweckbestimmung und Grundlage der beamtenrechtlichen Versorgung nicht vergleichbar (vgl. BverfG, Beschluss vom 18. Juni 1975, mit weiteren Nennungen).

Zudem geht es nicht allein darum, ob eine Verbesserung angebracht ist, sondern auch darum, ob das im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu geschehen hat. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht Leistungen des Staates. Die erforderlichen Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Hauptsache durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber aufgebracht. Eine Verbesserung muss in der Rentenversicherung darum nicht schon deswegen eingeführt werden, weil aus dem Blickpunkt der Allgemeinheit ein soziales Bedürfnis für die Leistungsverbesserung besteht (vgl. Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 12. März 1981, 11 RA 12/80). Weitere Leistungsverbesserungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wären nur möglich, wenn die Beiträge erhöht oder andere Leistungen verkürzt würden. Unter diesen Umständen kann der Gesetzgeber zu einer zeitlichen Erstreckung der Waisenrente über das 27. Lebensjahr der Waise hinaus verfassungsrechtlich selbst dann nicht verpflichtet sein, wenn es sich um Waisen handelt, die auch nach Vollendung dieses Lebensjahres sich nicht selbst unterhalten können (vgl. BSG, a.a.O.). Verfassungsrechtlich genügt es, dass die Versichertengemeinschaft der Rentenversicherung ihren Mitgliedern Leistungen für Kinder in einem Umfang gewährt, dass sie für Bedarfsfälle bis zum 27. Lebensjahr des Kindes eine beachtliche Hilfe darstellen (vgl. BSG, a.a.O.).

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 48 Abs. 4 Nr. 2b SGB VI ist nicht dem BverfG vorzulegen. Die Einwendungen des Klägers gegen diese gesetzliche Regelung beruhen weder auf neuen gesellschaftlichen oder rechtlichen Entwicklungen, noch auf einer zutreffenden Interpretation der Ausführungen des BverfG. Der Sachgrund zur verschiedenen Behandlung der Waisen eines Sozialversicherten und eines Beamten besteht nach wie vor. Beide Regelungen sind wegen der besonderen Zweckbestimmung und Grundlage der beamtenrechtlichen Versorgung nicht vergleichbar (siehe auch BSG, Urteil vom 25. Mai 1993, 4 RA 37/92).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch den Kläger keine Demütigung, sondern die Wahrnehmung eines gesetzlich gewährten Anspruchs auf soziale Teilhabe durch Sicherung der materiellen Existenz darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch steht das Urteil in Divergenz zu obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG). Die Rechtsfrage der Verfassungsgemäßheit der Altersbegrenzung des Waisenrentenanspruchs in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Vollendung des 27. Lebensjahres ist bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht erheblicher Kritik ausgesetzt worden.